



31 O 389/03

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internetausdrucken, eidesstattlicher Versicherungen sowie weiteren Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

der Firma [REDACTED]

[REDACTED] Telefonrufnummern des sogenannten Premium Rate Dienstes, insbesondere 0190-Rufnummern zur Nutzung zu überlassen oder die Überlassung aufrecht zu erhalten, soweit diese Rufnummern dazu benutzt werden, bei Internetzern eine Dialer-Einwahlsoftware zu aktivieren, ohne dass dem Nutzer dieser Software klar und verständlich Mitteilung gemacht wird über

- die Art und Weise des Verbindungsaufbaus
- die anzuwählende Premium Rate Dienste - Nummer
- die Höhe der bei einer Verbindung zu den Premium Rate Dienste - Nummern anfallenden Verbindungsentgelte;
- die Identität und die ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000,00 €

Köln, den 20. Juni 2003
Landgericht, 31. Zivilkammer

Kehl

Dr. Hohoff

Sarhan

Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Hamm, Justizsekretärin
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle





31 O 389/03

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internetausdrucken, eidesstattlicher Versicherungen sowie weiteren Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

der Firma [REDACTED]

[REDACTED] Telefonrufnummern des sogenannten Premium Rate Dienstes, insbesondere 0190-Rufnummern zur Nutzung zu überlassen oder die Überlassung aufrecht zu erhalten, soweit diese Rufnummern dazu benutzt werden, bei Internetzern eine Dialer-Einwahlsoftware zu aktivieren, ohne dass dem Nutzer dieser Software klar und verständlich Mitteilung gemacht wird über

- die Art und Weise des Verbindungsaufbaus
- die anzuwählende Premium Rate Dienste - Nummer
- die Höhe der bei einer Verbindung zu den Premium Rate Dienste - Nummern anfallenden Verbindungsentgelte;
- die Identität und die ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000,00 €

Köln, den 20. Juni 2003
Landgericht, 31. Zivilkammer

Kehl

Dr. Hohoff

Sarhan

Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Hamm, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle





31 O 389/03

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internetausdrucken, eidesstattlicher Versicherungen sowie weiteren Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

der Firma [REDACTED]

[REDACTED] Telefonrufnummern des sogenannten Premium Rate Dienstes, insbesondere 0190-Rufnummern zur Nutzung zu überlassen oder die Überlassung aufrecht zu erhalten, soweit diese Rufnummern dazu benutzt werden, bei Internetzern eine Dialer-Einwahlsoftware zu aktivieren, ohne dass dem Nutzer dieser Software klar und verständlich Mitteilung gemacht wird über

- die Art und Weise des Verbindungsaufbaus
- die anzuwählende Premium Rate Dienste - Nummer
- die Höhe der bei einer Verbindung zu den Premium Rate Dienste - Nummern anfallenden Verbindungsentgelte;
- die Identität und die ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000,00 €

Köln, den 20. Juni 2003
Landgericht, 31. Zivilkammer

Kehl

Dr. Hohoff

Sarhan

Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Hamm, Justizsekretärin
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle





31 O 389/03

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

(einstweilige Verfügung)

In Sachen

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internetausdrucken, eidesstattlicher Versicherungen sowie weiteren Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 1, 24, 25 UWG, 91, 890, 936 ff. ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

der Firma [REDACTED]

[REDACTED] Telefonrufnummern des sogenannten Premium Rate Dienstes, insbesondere 0190-Rufnummern zur Nutzung zu überlassen oder die Überlassung aufrecht zu erhalten, soweit diese Rufnummern dazu benutzt werden, bei Internetzern eine Dialer-Einwahlsoftware zu aktivieren, ohne dass dem Nutzer dieser Software klar und verständlich Mitteilung gemacht wird über

- die Art und Weise des Verbindungsaufbaus
- die anzuwählende Premium Rate Dienste - Nummer
- die Höhe der bei einer Verbindung zu den Premium Rate Dienste - Nummern anfallenden Verbindungsentgelte;
- die Identität und die ladungsfähige Anschrift des Diensteanbieters.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 100.000,00 €

Köln, den 20. Juni 2003
Landgericht, 31. Zivilkammer

Kehl

Dr. Hohoff

Sarhan

Ausgefertigt

[Handwritten Signature]
Hamm, Justizsekretärin
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

